

Bürgerinformation

zu Straßenreinigung und Winterdienst

in der Stadt Lüdinghausen 2012



(Grundlage: Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 17. Änderung vom 21.12.2011)

Allgemeine Erläuterungen zu der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lüdinghausen

Nach den gesetzlichen Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes NRW sind die Gemeinden verpflichtet, die in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen zu reinigen. Für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beschränkt sich diese Verpflichtung auf den Bereich der Ortsdurchfahrten. Von der Straßenreinigungspflicht umfasst wird nicht nur die Sommerreinigung, sondern vielmehr auch der Winterdienst. Es besteht die Möglichkeit, die sich aus dem Straßenreinigungsgesetz ergebende öffentlich-rechtliche Reinigungsverpflichtung durch Satzung den Grundstückseigentümern zu übertragen.

Die Stadt Lüdinghausen hat in ihrer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung die auf die Bürger übertragenen Reinigungsverpflichtungen getrennt nach Sommerreinigung und Winterwartung aufgeführt.

Der konkrete Pflichtenumfang ergibt sich aus der für jede Straße festgelegten Reinigungs-kategorie sowie aus den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung. In welche Reinigungs-kategorie Ihre Straße eingeordnet worden ist, können Sie der Anlage zur Straßenreinigungssatzung entnehmen.

Was ist zu beachten, wenn die (Sommer-)Straßenreinigung in Bezug auf die Gehwege auf die Anlieger übertragen worden ist?

Der Reinigungsumfang ergibt sich aus § 3 der Satzung. Gehwege im Sinne der Straßenreinigungssatzung sind alle selbstständigen, von der Fahrbahn abgetrennten Gehwege sowie auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege. In verkehrsberuhigten Bereichen sowie Fußgängerbereichen ist eine Gehbahn in 1,50 m Breite, gerechnet ab begehbareren Straßenrand als Gehweg anzusehen.

Eine akzeptable Gehwegreinigung umfasst grundsätzlich die Kehrung und Beseitigung aller Verunreinigungen, die auf die Straße fallen, unabhängig davon, ob Dritte diese weggeworfen haben, ob sie von Tieren (z.B. Hundekot) verursacht wurden oder durch die Natur bedingt sind. Die Reinigungsverpflichtung umfasst aus diesem Grund auch die Entfernung von Unkraut, Gras und sonstigen Pflanzen aus der Gehwegfläche.

Die Reinigungshäufigkeit ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung). In der Regel ist ein wöchentliches Reinigungsintervall vorgesehen. Im Regelfall können Sie den Zeitpunkt, an dem Sie Ihrer Verpflichtung nachkommen, innerhalb des gesetzten Zeitrahmens (siehe § 3 Absatz 3 der Satzung) nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten frei wählen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass Laub umgehend beseitigt werden muss, wenn es z. B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann oder wenn so viel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Passanten stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten.

Welche Pflichten bestehen, wenn die Fahrbahn-Reinigung übertragen worden ist?

Sinngemäß gelten die gleichen Ausführungen wie bei der Gehwegreinigung. Wenn die Reinigung übertragen worden ist, ist die gesamte Fahrbahn vor dem eigenem Grundstück, grundsätzlich jeweils bis zur Mitte zu reinigen. Bei Eckgrundstücken ist die Fahrbahn an beiden Grundstücksseiten zu reinigen. Falls das gegenüberliegende Grundstück nicht bebaut ist (einseitige Bebauung), ist der gegenüberliegende Fahrbahnanteil ebenfalls zu kehren. In Sackgassen sollten Eigentümer etwaiger Kopfgrundstücke Vereinbarungen etwa zum abwechselnden Kehren treffen.

Unter Fahrbahn ist alles das zu verstehen, was nicht zum Gehweg bzw. zur Gehbahn in Mischflächen (1,50 m ab Fahrbahnrand) gehört. Die Fahrbahnreinigung betrifft die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die (vom Gehweg abgegrenzten) Radwege.

Was ist zu beachten, wenn die Winterwartung der Gehwege übertragen worden ist?

Gehwege müssen in einer Breite von 1,50 Meter entlang des Grundstückes geräumt werden. Der Schnee sollte nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden. Ist in verkehrsberuhigten Straßen kein abgesetzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 Metern schnee- und eisfrei zu halten. Es sollte darauf geachtet werden, dass in den Straßen durchgängige Gehbahnen entstehen.

Darüber hinaus sind an den Haltestellen für Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse Zugänge zum Warthäuschen sowie zu den Buseinstiegen von Schnee zu befreien und bei Glätte zu streuen. Auch kombinierte Geh- und Radwege fallen in die Zuständigkeit der anliegenden Grundstückseigentümer.

Die Inhalte der Räum- und Streupflicht ergeben sich im Einzelnen aus § 4 der Satzung. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch Schneeberge nicht mehr als nötig behindert oder gefährdet werden. Einläufe in Entwässerungsanlagen müssen von Schnee und Eis freigehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten; andernfalls drohen Überschwemmungen und erneute Glatteisbildung. Das gleiche gilt für Hydranten.

In der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Falls Schnee oder Eisglätte nach 20:00 Uhr auftreten ist der Winterdienst am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr bzw. sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr) zu leisten.

Welche Streumittel dürfen eingesetzt werden?

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels ist nicht vorgeschrieben. In jedem Fall sollte das Streugut eine gute Wirkung gegen Rutschgefahren haben. Aus Umweltschutzgründen ist das Streuen mit Salz bzw. auftauenden Stoffen auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht dann, wenn durch abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielt werden kann, z. B. bei Eisglätte oder Gehwegen mit starkem Gefälle.

Bei der Verwendung von Salz sollte auf einen größtmöglichen Abstand zur angrenzenden Vegetation geachtet werden. Auch auf privaten Flächen sollte der Umwelt zuliebe kein Salz verwendet werden.

Die Mitarbeiter des Baubetriebshofes verwenden für den Winterdienst auf den städtischen Straßen Streusalz. Um eine gleichartige Wirkung zu erzielen, müsste bei der Verwendung eines anderen Materials (z.B. Splitt) ständig nachgestreut werden. Studien haben ergeben, dass das häufige Nachfahren und das spätere Auffegen von Splittmaterial in der Gesamtbeurteilung umweltschädlicher sind als die Verwendung von Streusalz.

Die von den Anliegern zu erfüllenden Pflichten können im Einzelfall über das hinausgehen, was durch den städtischen Baubetriebshof geleistet wird. Bitte bedenken Sie, dass Sie nur für den überschaubaren Bereich vor Ihrem Grundstück verantwortlich sind, während die Stadt ein umfassendes Straßennetz säubern und sichern muss. Dies bedeutet z. B., dass die Stadt im Winter die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenteile innerhalb der geschlossenen Ortslagen bis zum Eintritt des Berufsverkehrs (werktags gegen 07:00 Uhr) gewartet haben muss.

**Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen,
wenn den übertragenen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird?**

Einerseits kann sich der Anlieger schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb z. B. ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Stadt die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen.

Die durch Satzung übertragene Reinigungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Grundstückseigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss in diesem Fall dafür Sorge tragen, dass diese Tätigkeiten durch jemand anderen durchgeführt werden.

Was ist neu ab 2012?

Im Bereich der Straßenreinigungsgebühren ist ab 2012 eine wesentliche Änderung eingetreten. Bislang wurde eine einheitliche Gebühr pro Frontmeter erhoben, die sowohl die Sommerreinigung als auch die während des Winters erbrachten Leistungen abgedeckt hat. Zusätzlich hat der städtische Bauhof in einigen Bereichen wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. starkes Gefälle) den Winterdienst als gebührenfreie Serviceleistung für die betroffenen Bürger erbracht. Im Sinne der Gebührengerechtigkeit wurde jetzt eine eigenständige Winterdienstgebühr eingeführt. Konkret bedeutet das, dass die bisher einheitliche Gebühr in eine Sommer- und Winterdienstgebühr aufgeteilt wurde. Das führt dazu, dass einige Straßenzüge ab 2012 erstmalig zu Winterdienstgebühren herangezogen werden.

In 2011 betrug der einheitliche Gebührensatz für Sommer- und Winterdienst 2,19 € pro Frontmeter. In 2012 beträgt die jährliche Gebühr für die Sommerreinigung 1,61 € und für die Winterwartung 0,99 € (jeweils pro Frontmeter). Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von insgesamt 0,41 €. Gründe hierfür waren im Wesentlichen die allgemeine jährliche Kostensteigerung sowie der harte Winter 2010/2011, der sich zusätzlich Kosten steigernd ausgewirkt hat.

**Bei Rückfragen und für weitere Auskünfte steht Ihnen der Fachbereich 3
im Rathaus-Neubau, 3. Obergeschoss, Zimmer 302,
Telefon-Nr. 926-224 bzw. 926-221
gerne zur Verfügung.**